



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsstraße 4 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der von Aschebergschen Kurie (Zimmer 401) zur Einsicht aus.

34. Jahrgang

ausgegeben am 15. Mai 2008

Nummer 5

Inhalt

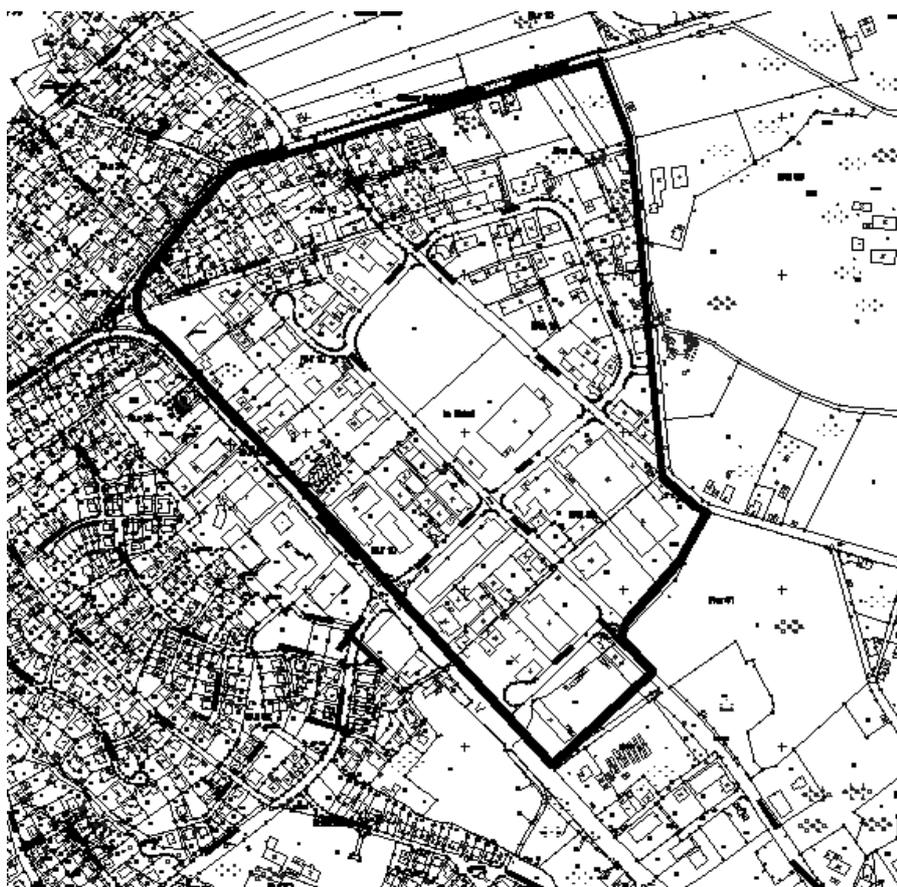
Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|--|---------|
| 23 | Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Aufstellung/Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Gewerbegebiet an der B 67 II“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch). | 49 - 50 |
| 24 | Bekanntmachung der Beschlüsse zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 54. Änderung des Flächennutzungsplans (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch). | 51 - 52 |
| 25 | Bekanntmachung über die Genehmigung der 61. Flächennutzungsplanänderung über die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln gemäß § 6 BauGB mit Begründung und Umweltbericht. | 53 - 54 |
| 26 | Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Photovoltaikpark Appelhülsen“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung und Umweltbericht. | 55 - 56 |
| 27 | Bekanntmachung über die Wahl der Beisitzer und Stellvertreter des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2009 | 57 |

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Aufstellung/Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Gewerbegebiet an der B 67 II“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vom 16.06.2008 bis zum 16.07.2008 hingewiesen.



Der Geltungsbereich ergibt sich aus der oben stehenden Übersichtsskizze. Er liegt zwischen der B 67 (Appelhülsener Straße), der Schapdettener Straße, dem Waldweg und der Liebigstraße.

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 05.06.2003 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes 102 1. förmliche Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Gewerbegebiet an der B 67/II“ beschlossen.

Inhalt der Planänderung ist die Schaffung eines Sondergebietes für einen großflächigen Einzelhandelsmarkt und der weitgehende Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung mit Umweltbericht liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, vom **16.06.2008 bis einschließlich 16.07.2008**, bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
FB 3 Bau- und Ordnung, vor Zimmer 813**

in der Zeit

Mo. - Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ebenso ausgelegt werden die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Zum Plangebiet liegen der Gemeinde Nottuln zu folgenden Themenbereichen umweltbezogene Informationen vor: Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung insgesamt, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den Umweltmedien.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nottuln, 13.05.2008

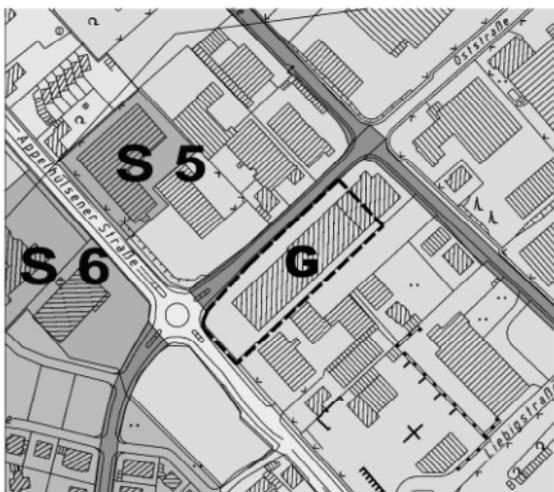


i.V. Klaus Fallberg
Beigeordneter

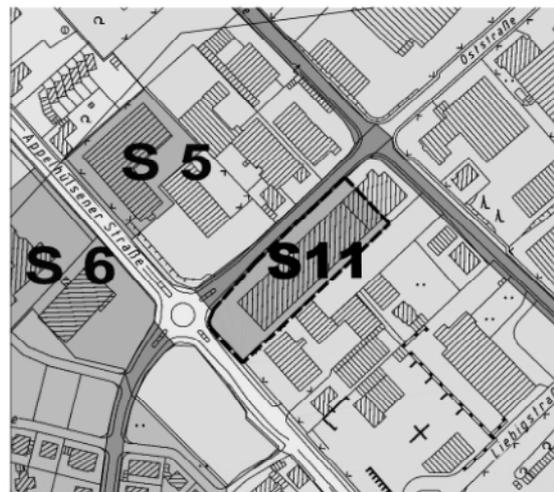
Amtliche Bekanntmachung

Beschlüsse zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 54. Änderung des Flächennutzungsplans (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Änderung des Flächennutzungsplans vom **16.06.2008** bis zum **16.07.2008** hingewiesen.



Bisher



Neu

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 05.06.2003 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes 102 1. förmliche Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Gewerbegebiet an der B 67/II“ beschlossen. Die Änderung des Bebauungsplanes kann nur auf dem gleichzeitig im Parallelverfahren zu ändernden Flächennutzungsplan basieren.

Der räumliche Geltungsbereich der 54. Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich aus der beigefügten Übersichtsskizze.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans soll in ein die allgemeine Art der baulichen Nutzung von gewerblicher Baufläche in ein Sondergebiet großflächiger Einzelhandel - Fachmarktzentrum geändert werden.

Der Entwurfes zur Änderung des Flächennutzungsplans und seine Begründung mit Umweltbericht liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats **16.06.2008** bis einschließlich zum **16.07.2008** bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

FB 3 Bau- und Ordnung, vor Zimmer 813

in der Zeit

Mo. - Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ebenso ausgelegt werden die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Zum Änderungsgebiet liegen der Gemeinde Nottuln zu folgenden Themenbereichen umweltbezogene Informationen vor: Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung insgesamt, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den Umweltmedien. Des Weiteren liegt eine Verträglichkeitsstudie der Firma GMA (Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH) über die Erweiterung von Lebensmitteleinzelhandel für diesen Standort vor.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nottuln, 13.05.2008



i.V. Klaus Fallberg
Beigeordneter

Amtliche Bekanntmachung

**Bekanntmachung über die Genehmigung der 61.
Flächennutzungsplanänderung****über die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln gemäß § 6
BauGB mit Begründung und Umweltbericht**

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 11.03.2008 die 61. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nottuln, Ortsteil Appelhülsen, gemäß § 6 BauGB in der derzeit geltenden Fassung beschlossen. In seiner Sitzung am 22.04.2008 ist die Begründung mit Umweltbericht vom Rat gebilligt worden. Die Bezirksregierung Münster hat als zuständige übergeordnete Behörde die 61. Flächennutzungsplanänderung am 24.04.2008 genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich der 61. Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze. Er wird begrenzt durch die Bundesautobahn 43, die Stever und die Landesstraße 551.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Die 61. Flächennutzungsplanänderung einschließlich ihrer Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung

während, der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Hinweise:

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom

27. August 1997, BGBl. I Satz 2141, ber. 1998 I Satz 137, zuletzt geändert am 21.12.2006 (BGBl. I S 3316), wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

- (3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“
- (4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

- (6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 13.05.2008



i.V. Klaus Fallberg
Beigeordneter

Amtsbl. d. Gem. No. S. 53 - 54

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Photovoltaikpark Appelhülsen“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung und Umweltbericht

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 11.03.2008 den Bebauungsplanes Nr. 114 „Photovoltaikpark Appelhülsen“ der Gemeinde Nottuln, gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 114 ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.

Der räumliche Geltungsbereich der 61. Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze. Er wird begrenzt durch die Bundesautobahn 43, die Stever und die Landesstraße 551.



Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplanes Nr. 114 „Photovoltaikpark Appelhülsen“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung

während, der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Hinweise:

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997, BGBl. I Satz 2141, ber. 1998 I Satz 137, zuletzt geändert am 21.12.2006 (BGBl. I S 3316), wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften,

sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

4. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(5) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(6) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

5. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(2) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

6. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- b) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- e) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 13.05.2008



i.V. Klaus Fallberg
Beigeordneter

Amtsbl. d. Gem. No. S. 55 - 56

Gemeinde Nottuln
-Wahlamt-

8. Mai 2008

Bekanntmachung

Wahl der Beisitzer und Stellvertreter des Wahlausschusses für die Kommunalwahl im Jahre 2009

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 22. Mai 2008 entsprechend § 1 Ziffer 1 der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Beisitzer und ihre Stellvertreter in den Wahlausschuss für die Gemeinde Nottuln § 50 III GO einstimmig gewählt:

1. Beisitzer **Christian Schulze Pellengahr**
Roswitha Roeing-Franke als Vertreterin
2. Beisitzer **Heinrich Rütering**
Detlef Mesenbrock als Vertreter
3. Beisitzerin **Walburga Frie**
Paul Leufke als Vertreter
4. Beisitzer **Hartmut Rulle**
Norbert Kummann als Vertreter
5. Beisitzer **Wolfgang Danziger**
Leo Broloer als Vertreter
6. Beisitzer **Wolf-Herbert Haase**
Michael Blümer als Vertreter
7. Beisitzerin **Ursula Boldt-Hübner**
Karl Hauk-Zumbülte als Vertreter
8. Beisitzer **Rolf-Rainer Schulz**
Alfred Hübner als Vertreter
9. Beisitzerin **Sigrid Bürger**
Moritz Hegemann als Vertreter
10. Beisitzer **Helmut Walter**
Dr. Martin Geuking als Vertreter

Gemäß § 3 Ziffer 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 der Kommunalwahlordnung gebe ich dies öffentlich bekannt.

Gemeinde Nottuln
- Der Bürgermeister als Wahlleiter –
▪ i.V.



Klaus Fallberg
Beigeordneter